

17.05.2010

Sitzungsvorlage Nr. 081/10

Änderung der Satzung des Kreises Unna zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder sowie von Kostenbeiträgen zur Tagespflege (EKBS)

Gremien	Jugendhilfeausschuss	Sitzungsdatum	31.05.2010
Gremien	Kreisausschuss	Sitzungsdatum	14.06.2010
Gremien	Kreistag	Sitzungsdatum	15.06.2010
Organisationseinheit	Familie und Jugend	Berichterstattung	Hahn, Norbert
Beratungsstatus	öffentlich		
Budget-Nr.	51 , Familie und Jugend	Haushaltsjahr	2010
Produktgruppen-Nr.	51.03 , Verwaltung, Kindertagesbetreuung, Beistandschaften, UVG, BEEG	Finanzielle Auswirkungen	
Produkt-Nr.	51.03.02 , Tageseinrichtungen/Tagespflege		

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt die Änderung der Satzung des Kreises Unna zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder sowie von Kostenbeiträgen zur Tagespflege (Anlage).

Begründung der Vorlage

Bis zum 31.07.2006 erfolgte die Refinanzierung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen durch einen gesetzlichen Zuschuss des Landes und des Kreises, einen freiwilligen Zuschuss des Kreises, durch den Trägeranteil sowie die Elternbeiträge. Die Beteiligung der Eltern an den Betriebskosten war im Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) auf 19% festgelegt. Die Kommunen, die diese Quote nicht erreicht haben, konnten beim Land einen Elternbeitragsdefizitausgleich beantragen. Das Land und die Kommune haben sich dieses Defizit geteilt.

Durch Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder hat sich das Land Nordrhein-Westfalen zum 01.08.2006 aus der Finanzierung des Elternbeitragsdefizits zurückgezogen und den Kommunen die Möglichkeit gegeben, per Satzung die Elternbeiträge selbst festzulegen.

Zum 01.08.2006 trat daher die Satzung des Kreises Unna zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder sowie von Kostenbeiträgen zur Tagespflege (EKBS) in Kraft. In dieser Satzung wurden zunächst die bisher geltenden Regelungen des Landes übernommen. Die Elternbeiträge wurden auf volle Euro gerundet.

Zum 01.08.2008 ist das Kinderbildungsgesetz in Kraft getreten. Damit wurden neue Betreuungszeiten (25, 35 und 45 Stunden) eingeführt, so dass eine neue Elternbeitragsstruktur erforderlich wurde. Die bisher bestehenden Elternbeitragsstufen wurden von 6 Stufen auf 16 Stufen erweitert.

Weiterhin wurde die Tagespflege als fester Bestandteil der Kindertagesbetreuung in das Kinderbildungsgesetz mit aufgenommen, so dass auch die Festsetzung der Kostenbeiträge für die Kindertagespflege in die Satzung aufgenommen wurde.

Die Abrechnungspraxis der Kostenbeiträge für die Kindertagespflege unterscheidet sich von der Festsetzung der Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen.

Kostenbeiträge in der Kindertagespflege werden nicht pauschal wie Elternbeiträge sondern tagesgenau abgerechnet. Diese Abrechnung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vergütung der Tagesmütter, die auch tagesgenau erfolgt.

Aufgrund der geplanten Änderung der Richtlinien für Leistungen für die Tagespflege (Sitzungsvorlage Nr. 073/10) ist analog die Kostenbeitragsregelung des § 2 der o.g. Satzung anzupassen. Die Änderungen sind in Fettdruck markiert.